



# A m t s b l a t t

<b>01</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 05. Februar 2007</b>	<b>Jahrgang 2007</b>
-----------	--	----------------------

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
-----------------	---------------------------

- 1 Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
- 2 Hinweisbekanntmachung zur Auflösung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg
- 3 Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung
- 4 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NW S. 332)
- 5 Bekanntmachung zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg (Bäder- und Kurparkbereich)  
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 13 BauGB
- 6 Bekanntmachung zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg (Bäder- und Kurparkbereich)  
Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 7 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen (Bereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 8 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 9 Hinweisbekanntmachung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

---

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

## Bekanntmachung

### über eine Ersatzbestimmung

Herr Franz-Josef Weigand, Olsberg, Stadtteil Wiemeringhausen, hat durch Verzicht mit Ablauf des 09.01.2007 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Weigand stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412) in der z.Zt. gültigen Fassung

Herrn  
**Karl-Heinz Weigand**  
Bigge  
Berliner Straße 9  
59939 Olsberg

fest. Herr Weigand rückt gemäß der Reserveliste der Partei Bündnis 90/ Die Grünen (GRÜNE) für die Kommunalwahl am 26. September 2004 unter als Bewerber nach.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

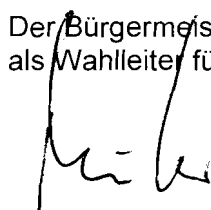
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 17. Januar 2007

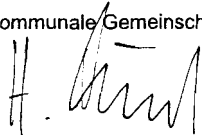
Der Bürgermeister der Stadt Olsberg  
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26.09.2004



(Reuter)

### Hinweisbekanntmachung

Auf die im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 14/2006 vom 21.12.2006, Seite 100, lfd. Nr. 85 veröffentlichte „Auflösung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg“ sowie auf die „Genehmigung und Bekanntmachung“ durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 11.12.2006 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.



(Herbert Busch)

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1989, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Öffnungszeiten:	Mo	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	Di - Mi	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Do	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Fr	8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Olsberg, den 09. Januar 2007

Der Bürgermeister  
i.A.



(Busch)



## Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister  
gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom  
16. September 1997 (GVNW S. 332)

### **1. Alters- und Ehejubiläen**

Gem. § 35 Abs. 4 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern.

Voraussetzung ist, daß der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat.

Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

### **2. Adressbuchverlage**

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

### **3. Parlaments- und Kommunalwahlen**

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

### **4. Volksbegehren und Bürgerentscheide**

Den Antragstellern und Parteien dürfen gem. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen.

Einwohnern der Stadt Olsberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, -Bürgerservice-, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Olsberg, den 09.01.2007

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

(Busch)

## Bekanntmachung

**23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg  
in den Stadtteilen Bigge und Olsberg (Bäder- und Kurparkbereich)  
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

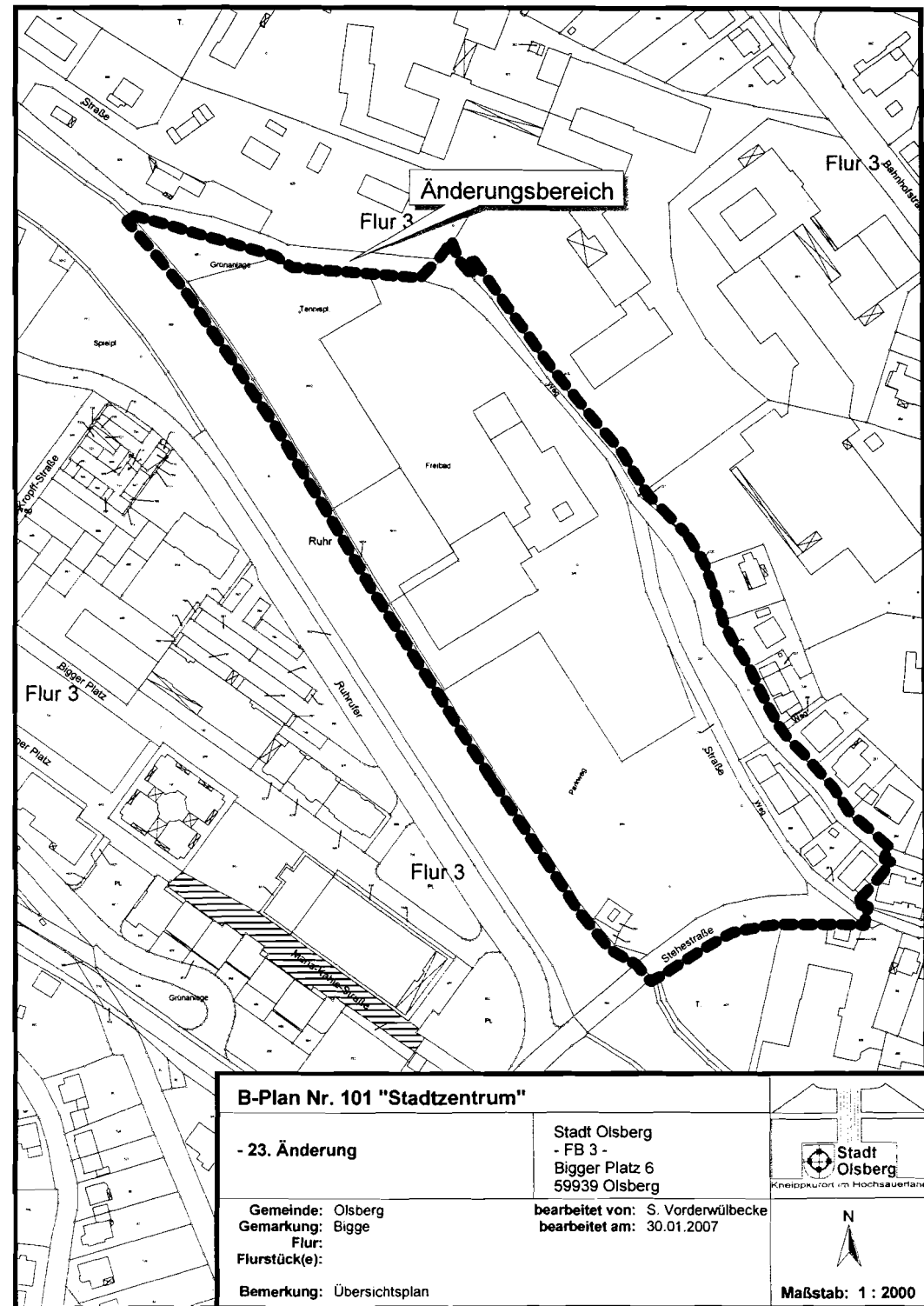
Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den <sup>30</sup> . Januar 2007

Der Bürgermeister



(Reuter)



### B-Plan Nr. 101 "Stadtzentrum"

- 23. Änderung

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Bigge  
Flur:  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 30.01.2007

Bemerkung: Übersichtsplan



N

Maßstab: 1 : 2000

## Bekanntmachung

### 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg (Bäder- und Kurparkbereich) - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 die öffentliche Auslegung der 23. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom **14.02.2007 bis 15.03.2007** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

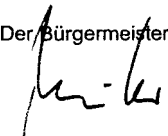
entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

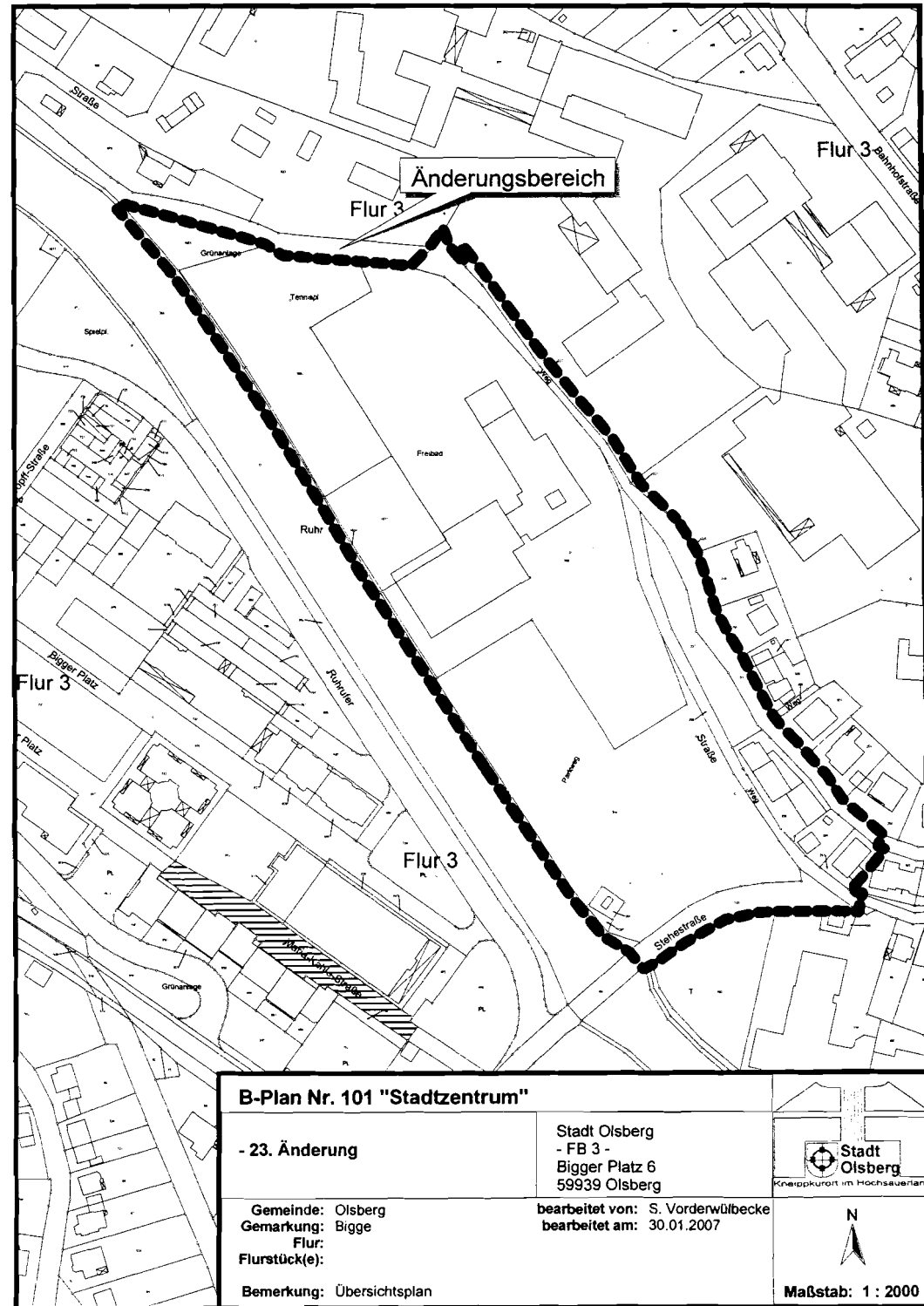
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 30. Januar 2007

Der Bürgermeister  
  
(Reuter)





## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen (Bereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördl. Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“)

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Änderungsbereich:** Gemarkung Assinghausen, Flur 4, Flurstück 27  
(s. Anlageplan)

**Inhalt der Änderung:** Änderung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

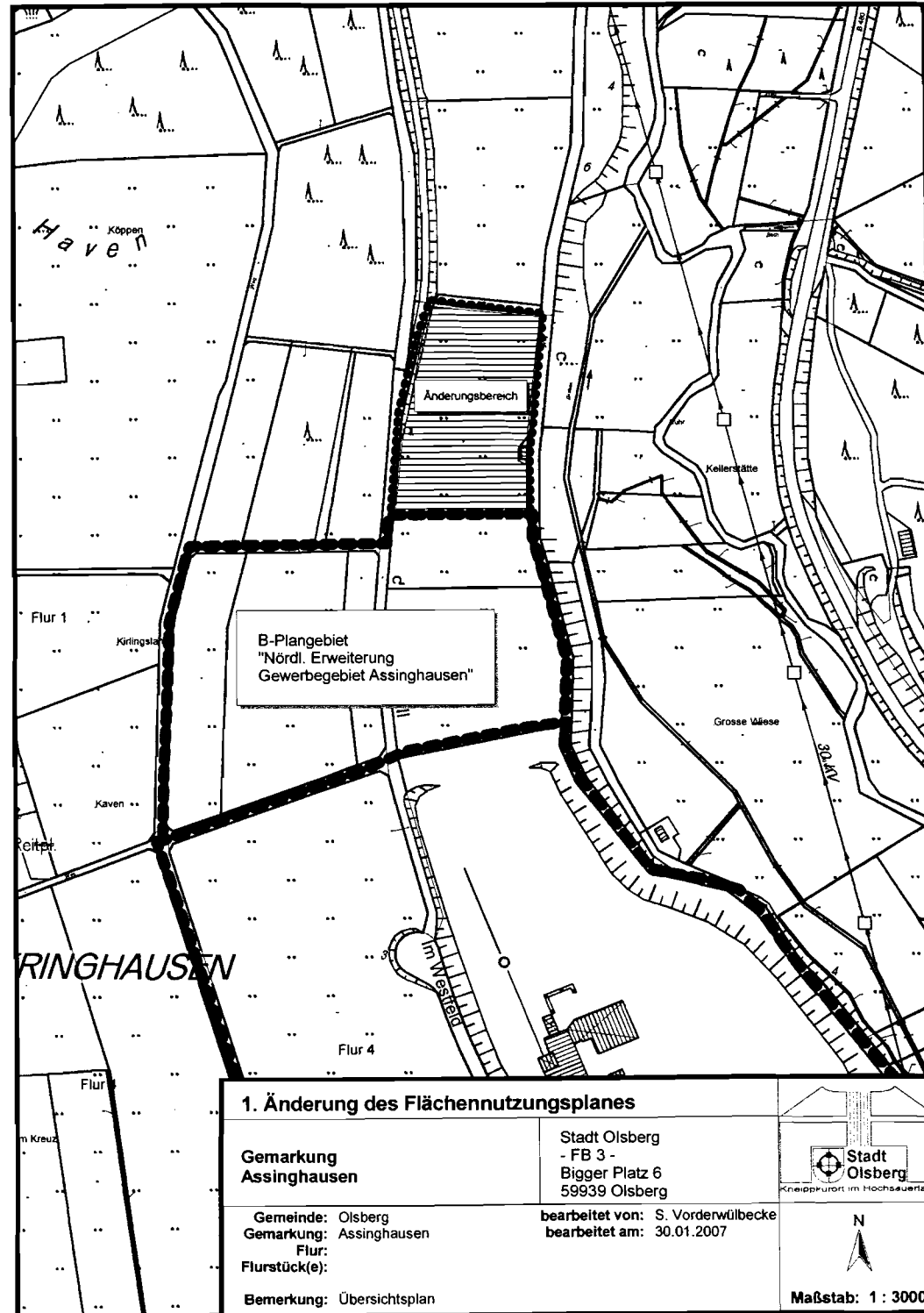
**Unterrichtung und Erörterung:** Montag, den 26.02.2007, um 17.00 Uhr  
im Gemeinderaum in der Schule Assinghausen

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 30. Januar 2007

Der Bürgermeister  
*[Handwritten Signature]*  
(Reuter)



### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemarkung  
Assinghausen

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

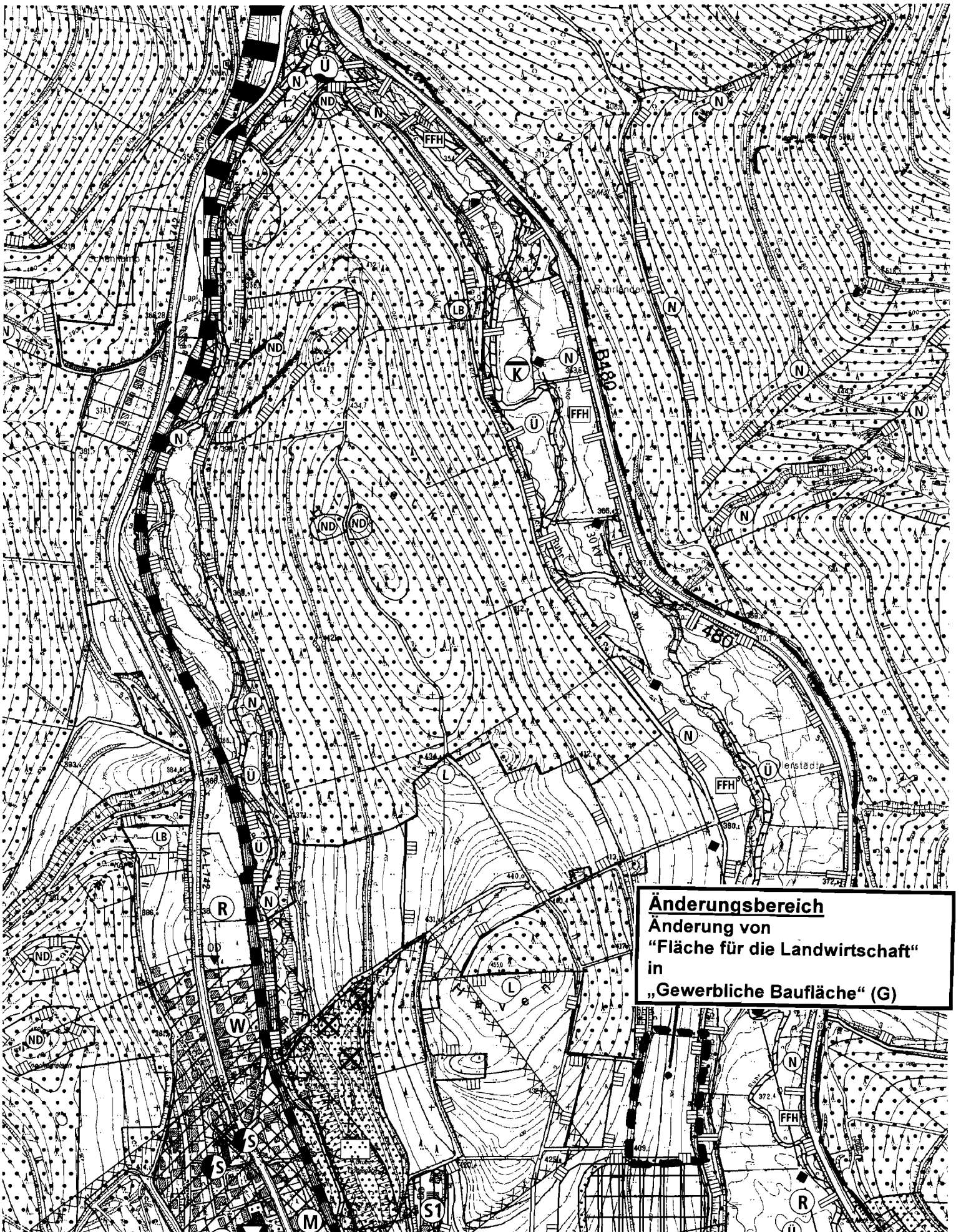
Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Assinghausen  
Flur:  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 30.01.2007

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 3000



**Änderungsbereich**  
Änderung von  
"Fläche für die Landwirtschaft"  
in  
„Gewerbliche Baufläche“ (G)





## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“

Stadtteil Assinghausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ durchzuführen.

**Geltungsbereich der Änderung:** Gemarkung Assinghausen, Flur 4, Flurstück 27, (s. Anlageplan)

**Inhalt der Änderung:** Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes um die im Anlageplan dargestellte Fläche und Festsetzung als „Industriegebiet“ (GI)

**Unterrichtung und Erörterung:** Montag, den 26.02.2007, um 17.00 Uhr im Gemeinderaum in der Schule Assinghausen

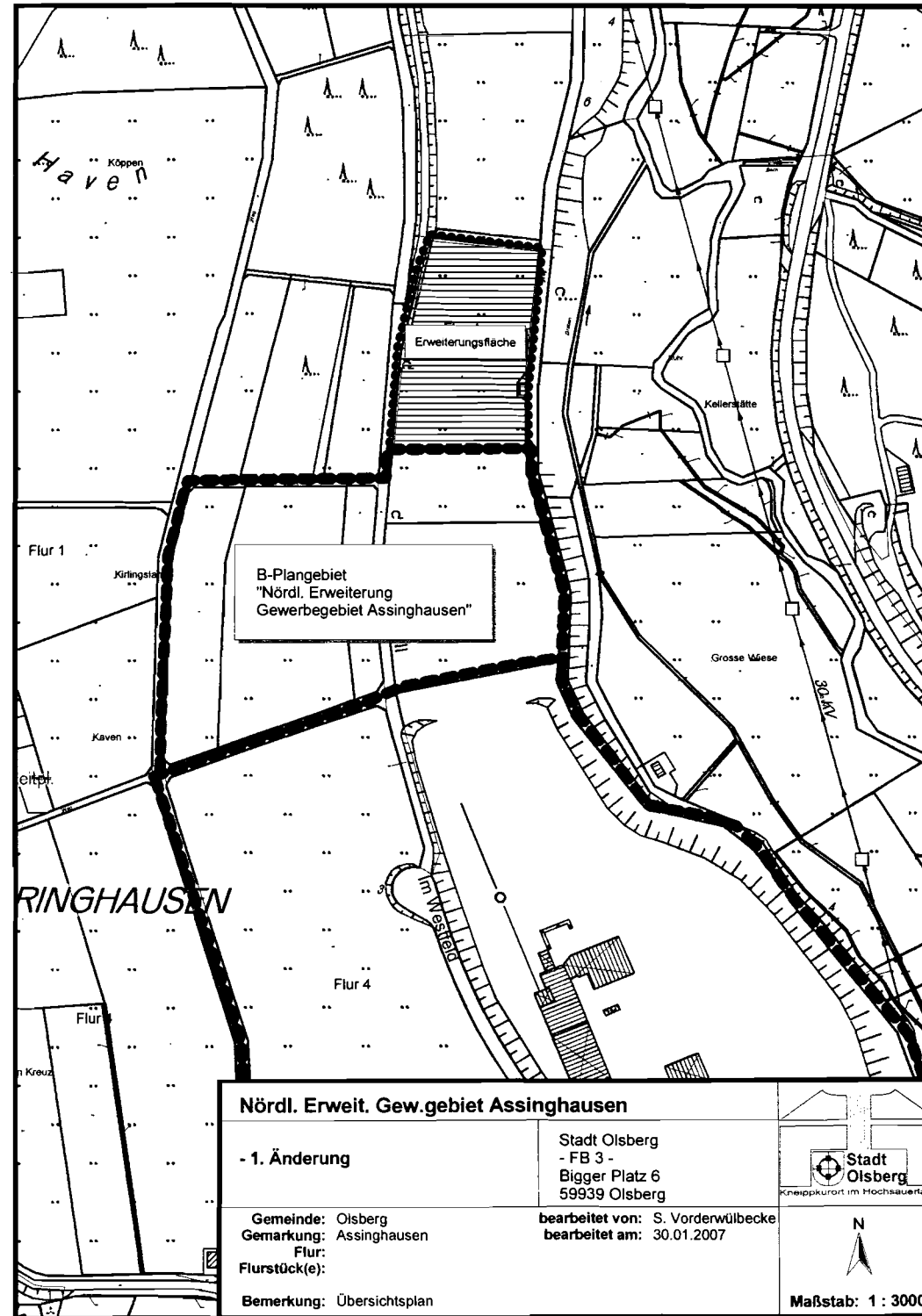
Im Rahmen der Änderung dieses Bebauungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 30. Januar 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



#### Nördl. Erweit. Gew.gebiet Assinghausen

- 1. Änderung

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Assinghausen  
Flur:  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 30.01.2007

Bemerkung: Übersichtsplan





**Der Bürgermeister**

Olsberg, den 30.01.2007

---

## **Hinweisbekanntmachung**

### **Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg**

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 20.11.2006 wurde im Amtsblatt Nr. 12 für den Hochsauerlandkreis vom 30.11.2006 unter der lfd. Nr. 76 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

(Elmar Reuter)